

Gemeinde Brühl/Baden
Rhein-Neckar-Kreis

Polizeiverordnung¹

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern

(Polizeiliche Umweltschutz- Verordnung)

vom 18.03.2024

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und, §§ 26 Abs. 1, 111 Abs. 2 und 113 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Brühl mit Zustimmung des Gemeinderats am 18.03.2024 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz (StrG)) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören auch die Verkehrsgrünanlagen auf dem Straßenkörper nach § 2 Abs. 2 StrG.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 2 Metern. Als Gehwege im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 2 i.V. m. Anlage 3 Abschnitt 4 Straßenverkehrsordnung (StVO), Treppen (Staffeln) und gemeinsame/getrennte Geh- und Radwege.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, begrünte oder gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Grünstreifen, Baumreihen entlang öffentlicher Straßen und allgemein zugängliche Spielplätze sowie Schul- und Sportanlagen.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lärmende Unterhaltungen, Singen, Schreien oder Grölen zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht die StVO Anwendung findet.

¹ Diese Satzung ist unabhängig der sprachlichen Fassung geschlechtsneutral und umfasst alle Geschlechter.

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Verstärkeranlagen sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Stadtfesten sowie bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen oder im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden, sowie für sonstige genehmigte Veranstaltungen soweit mit der Genehmigung gleichzeitig eine entsprechende Ausnahme erteilt wird,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 4 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten, Gartenwirtschaften, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Allgemein zugängliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.
- (3) Die Regelungen der Öffnungszeiten der Außenanlage des Jugendhauses und die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze bleiben unberührt.

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Nichtgewerbliche Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Bohren, Hämmern, Sägen, Schleifen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern und Kleidungsstücken.
- (2) Weitergehende Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BimSchV), sowie die Regelungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes (FTG) bleiben unberührt.

§ 7 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf

- Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
d) Beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
e) Mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 8 Wertstoff- und Altglassammelbehälter

Wertstoff- und Altglassammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht benutzt werden.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

- (1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.
- (2) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.

§10 Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen

Das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, das Wechseln von Betriebsstoffen oder anderer umweltgefährdender Stoffe sowie das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten ist untersagt.

§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 13 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird oder durch Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
- (2) Insbesondere Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- (3) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Hunde sind im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen an der Leine zu führen.
- (5) Es gilt eine Anleinpflcht im Naturschutzgebiet nach der aktuellen Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Schwetzingen Wiesen-Riedwiesen, Schwetzingen Wiesen-Edinger Ried und Backofen-Riedwiesen“ sowie auf der Kollerinsel. Dieser Bereich ist in dem beiliegenden Lageplan schraffiert dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (6) In Landschaftsschutzgebieten gilt während der Brut- und Setzzeit vom 15. April bis 15. Juli eine Anleinpflcht.

Weiterhin gilt im Landschaftsschutzgebiet die aktuelle Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Schwetzinger Wiesen-Riedwiesen, Schwetzinger Wiesen-Edinger Ried und Backofen-Riedwiesen“ sowie auf der Kollerinsel. Dieser Bereich ist in dem beiliegenden Lageplan schraffiert dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (7) Ansonsten sind Hunde an der Leine zu führen, sofern nicht die jederzeitige Einwirkungsmöglichkeit der Hundeführer gewährleistet ist.
- (8) Es ist verboten, Kinderspielplätze oder sonstige Spielanlagen mit einem Tier, insbesondere einem Hund, zu betreten oder dieses dorthin laufen zu lassen.
- (9) Die Halter oder Führer eines Hundes haben dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, in sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 14 Bekämpfung von Ratten

§ 14 a Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von
 1. bebauten Grundstücken,
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 14b Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 14c Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 14d Schutzvorkehrungen

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 14 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 14e Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u. U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

§ 14f Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 14 g **allgemein angeordneten Rattenbekämpfung** hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 14g Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 14 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 14 Verpflichteten zu tragen.
- (4) Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 14h Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

§ 15 Füttern von freilebenden Tieren

- (1) Freilebende Tiere, insbesondere Tauben, Enten, Katzen, Igel oder Fische, dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen bzw. in öffentlichen Gewässern sowie in Grün- und Erholungsanlagen und auch auf sonstigen Grün-/vegetationslosen Flächen, Unland, Straßenbegleitgrün/Ackerflächen nicht gefüttert werden. An den genannten Stellen darf auch kein Futter, das für Tiere bestimmt ist, ausgelegt werden.
- (2) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 16 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände, Stoffe oder Flüssigkeiten dürfen in der Nähe von Wohngebäuden, Sport- und Freizeitanlagen nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 17 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

-
- (2) Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Wer entgegen den Verboten des § 16 Abs.1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.
- (5) Die Regelungen der Plakatierungsrichtlinie der Gemeinde Brühl in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 18 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie in öffentlichen Einrichtungen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
 2. das, die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche, Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen
 5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 19 Verunreinigungen von Straßen

- (1) Es ist verboten, Straßen, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzenbehältnisse, zu beschmutzen, zu bekleben, zu bemalen oder zu besprühen. Satz 1 gilt nicht für behördlich genehmigte Vorhaben, Aktivitäten und Handlungen.
- (2) Auf Straßen ist das Wegwerfen von Abfällen (z.B. Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln und –kippen, Zeitungen) und das Ausspucken von Kaugummis verboten.
- (3) In städtische Papierkörbe dürfen nur die Kleinabfälle gefüllt werden, die während des Aufenthalts im öffentlichen Straßenraum anfallen (z. B. Taschentücher, Zigarettenschachteln, Obstreste). Sammelbehälter für Altglas, Altpapier o. ä. dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien gefüllt werden.

Abschnitt 5

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 20 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wege-Sperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben

- oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Abfälle (z. B. Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln und –kippen, Zeitungen) wegzuerwerfen und Kaugummis auszuspucken;
 9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 6

Anbringen von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der, der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7

Begrenzung von Alkoholkonsum anlässlich der Brühler Straßenkerwe und des Rohrhofer Sommerfestes

§ 22 Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für die wie folgt abgegrenzten Bereiche der Gemeinde Brühl:
 - a) für die Straßenkerwe Brühl:
 - Schwetzingen Straße zwischen Mannheimer Straße und Bahnhofstraße
 - Heiligenhag
 - Friedensstraße zwischen Heiligenhag und Schwetzingen Straße
 - Bahnhofstraße zwischen Schwetzingen Straße und Friedrichstraße
 - Friedrichstraße zwischen Bahnhofstraße und Mannheimer Straße
 - Mannheimer Straße zwischen Friedrichstraße und Schwetzingen Straße
 - Lindenplatz
 - In der Ziegelei
 - Wilhelmstraße zwischen Schwetzingen Straße und Friedrichstraße
 - sowie alle sich innerhalb dieser Abgrenzung befindlichen Straßen und Wege
 - b) für das Sommerfest Rohrhopf:

- Schulstraße zwischen Wiesenstraße und Brühler Straße
- Brühler Straße zwischen Schulstraße und Kaiserstraße
- Kaiserstraße zwischen Brühler Straße bis Katholischer Kindergarten
- Gehweg zwischen Kaiserstraße und Schiffstraße
- Schiffstraße zwischen Brühler Straße und Schillerstraße
- Schillerstraße
- Rheinauer Straße zwischen Schiffstraße und Brühler Straße
- Gartenstraße zwischen Rheinauer Straße und Rheinstraße
- Rheinstraße
- Lindenstraße zwischen Rheinstraße und Promenadeweg
- Promenadeweg zwischen Lindenstraße und Hofstraße
- Hofstraße
- Hofplatz
- Hofäcker
- Wiesenstraße zwischen Hofstraße und Schulstraße
- sowie alle sich innerhalb dieser Abgrenzung befindlichen Straßen und Wege

§ 23 Alkoholverbot

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen verboten

- a) alkoholische Getränke jeglicher Art mitzuführen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen, und
- b) mitgeführte alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren

(2) Dieses Verbot gilt jeweils während

- a) der jährlich einmal stattfindenden Straßenkerwe Brühl:
in den Zeiträumen von Samstag auf Sonntag von 14 Uhr bis 2 Uhr, von Sonntag auf Montag und von Montag auf Dienstag jeweils von 14 Uhr bis 1 Uhr.
- b) des jährlich einmal stattfindenden Sommerfestes Rohrhof:
in den Zeiträumen von Samstag auf Sonntag von 14 Uhr bis 2 Uhr, von Sonntag auf Montag und von Montag auf Dienstag jeweils von 14 Uhr bis 1 Uhr.

Schlussbestimmungen

§ 24 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 die Nachtruhe anderer stört,
- 2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
- 3. entgegen § 4 Satz 1 aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
- 4. entgegen § 5 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
- 5. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
- 6. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den

- Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
7. entgegen § 8 Wertstoff- und Altglassammelbehälter benutzt,
 8. entgegen § 9 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
 9. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder wäscht,
 10. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 11. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
 12. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 13. entgegen § 13 Abs. 2 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 14. entgegen § 13 Abs. 3 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 15. entgegen § 13 Abs. 4 bis 7 Hunde frei umherlaufen lässt,
 16. entgegen § 13 Abs. 9 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 17. entgegen § 14 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind,
 18. vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 14c nicht entfernt,
 19. die Schutzvorkehrungen des § 14d Abs. 1 und 2 nicht beachtet,
 20. die in § 14e vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
 21. als Verpflichteter entgegen § 14f den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 14g allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet, Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 14 zugelassen worden ist. Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens Euro 5,-- und höchstens Euro 1000,- und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens Euro 500,-- geahndet werden.
 22. entgegen § 15 Abs.1 freilebende Tiere füttert,
 23. entgegen § 16 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 24. entgegen § 17 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 16 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 25. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
 26. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 27. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
 28. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
 29. entgegen § 19 Abs. 1 Straßen, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzenbehältnisse, beschmutzt, beklebt, bemalt oder besprüht;
 30. entgegen § 19 Abs. 2 auf Straßen Abfälle (z. B. Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln und -kippen, Zeitungen) wegwirft oder Kaugummis ausspuckt;
 31. entgegen § 19 Abs. 3 in städtischen Papierkörben Abfälle entsorgt, die nicht während des Aufenthalts im öffentlichen Straßenraum angefallen sind, oder Sammelbehälter wider den Sammelzweck befüllt;
 32. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
 33. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
 34. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
 35. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 36. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 37. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
 38. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 39. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 in Grün- und Freizeitanlagen Abfälle (z. B. Pappteller, Kunststoffbecher,

- Blechdosen, Zigarettenschachteln und -kippen, Zeitungen) wegwirft oder Kaugummi ausspuckt;
40. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
41. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
42. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 11 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
43. entgegen § 20 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
44. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
45. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 21 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt.
46. entgegen § 23 Abs. 1 a) in dem in § 22 genannten Bereich alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren
47. entgegen § 23 Abs. 1 b) in dem in § 22 genannten Bereich mitgeführte alkoholische Getränke konsumiert.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 24 zugelassen worden ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen nur mit höchstens der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01. April 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Hinweis:

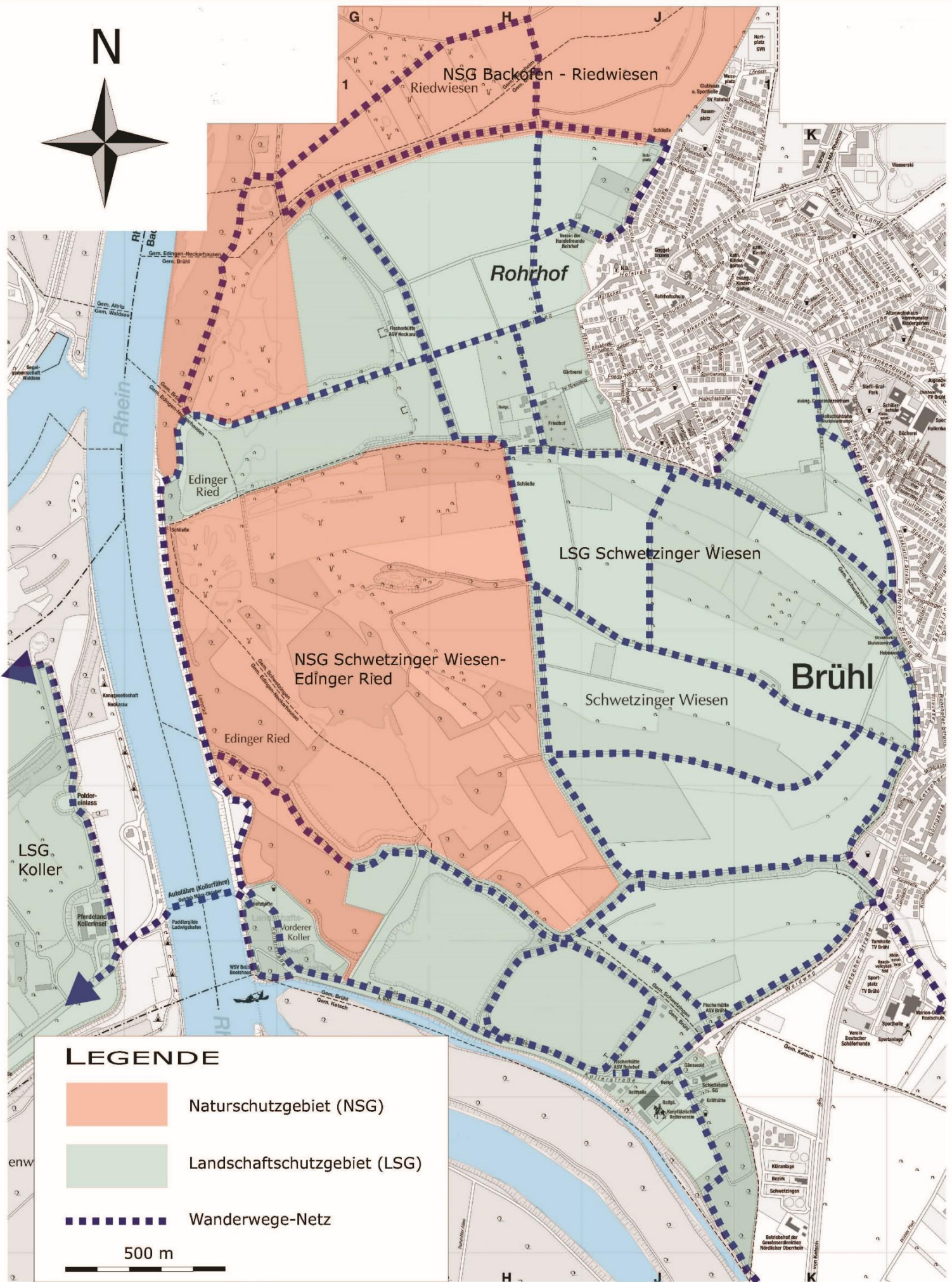
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Brühl, den 18.03.2024



Dr. Ralf Göck
Bürgermeister

LSG /NSG Schwetzinger Wiesen - Riedwiesen



LEGENDE

- Naturschutzgebiet (NSG)
- Landschaftsschutzgebiet (LSG)
- Wanderwege-Netz

500 m



LSG Kollerinsel

